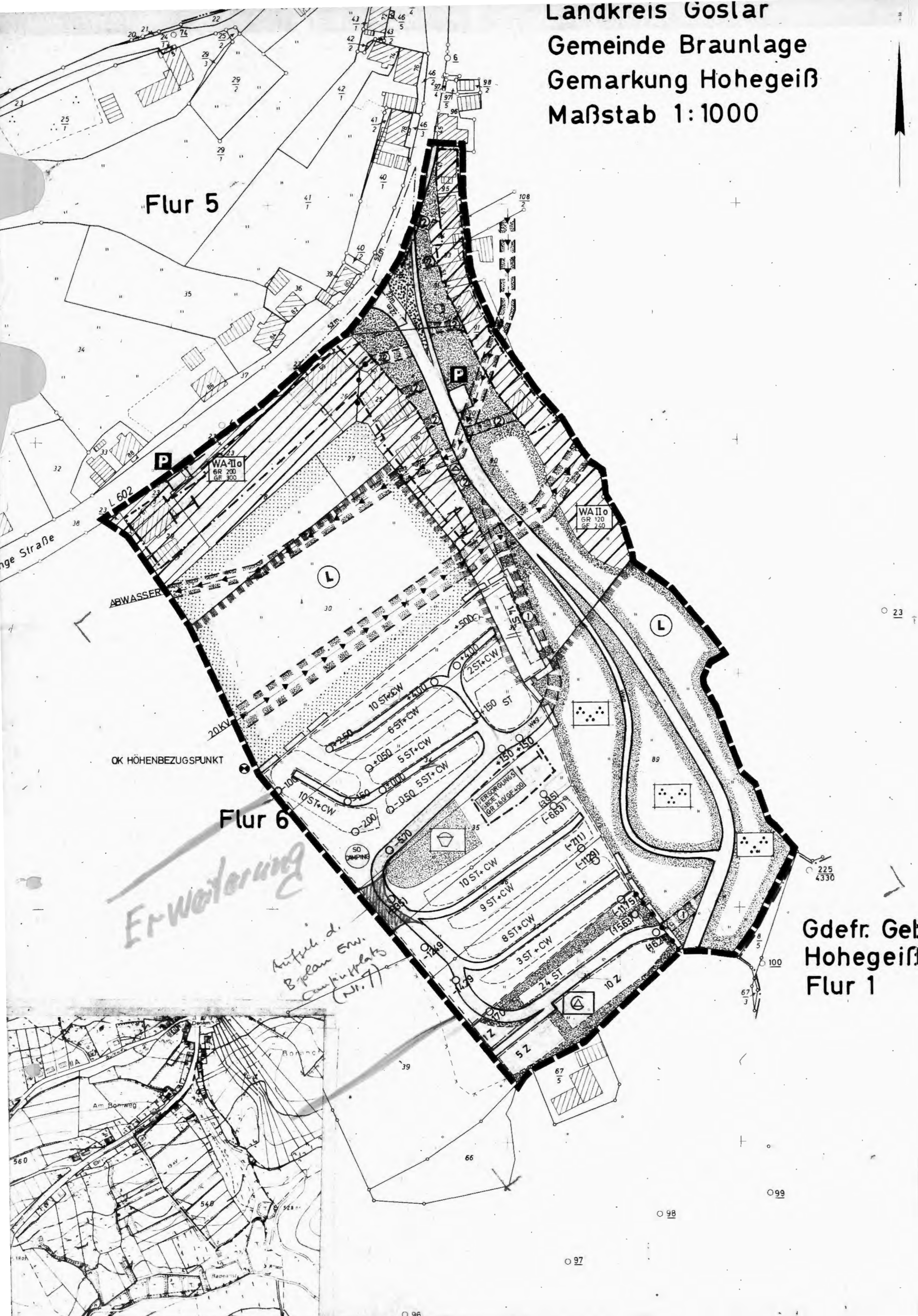


Landkreis Goslar
Gemeinde Braunlage
Gemarkung Hohegeiß
Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	SONDERGEBIET FÜR CAMPINGPLATZ
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. GR 150	MAX. GRUNDFLÄCHE
z.B. GF 200	MAX. GESCHOSSFLÄCHE
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
O	OFFENE BAUWEISE
- - -	BAUGRENZE
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHES STRASSENVERKEHRSGRÜN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEREINIGUNGSLINIE	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	
	UMFORMERSTATION
GRÜNFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGEN
	ZELTPLATZ
	SPIELPLATZ
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR PKW STELLPLÄTZE
	CAMPINGWAGEN STANDPLÄTZE
	ZELTSTANDPLÄTZE
	FÜR CAMPINGPLATZ
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ABWASSER - STADTWERKE BRAUNLAGE
	FREILEITUNG-LICHT UND KRAFTWERKE HARZ
	GEH-UND FAHRRECHT ZUM CAMPINGPLATZ
	GEH-UND FAHRRECHTE FÜR ANLIEGER
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	GRENZE DES GRÜNORDNUNGSPLANES UND DES TECHNISCHEN BEIPLANES
	STRASSENSICHTDREIECKE
	HÖHENLAGE BEZOGEN AUF OK HÖHENBEZUGSPUNKT
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BEBAUUNGSPLAN
STADT BRAUNLAGE "ORTSTEIL HOHEGEISS" "CAMPINGPLATZ"
LANDKREIS GOSLAR

Maßstab 1 : 1000 Vervielfältigung verboten

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hans-Jürgen Hinze, Dipl.-Ing. Architekt
Rudolf-Wilke-Str. 31, 33 Braunschweig

Braunschweig, den 3.1. März 1980

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 14. 12. 76 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich durch *Neuberg* bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 5. 9. 77 bis 5. 10. 1977 öffentlich ausgelegt.

Braunlage, den 18. 8. 1978 *gez. Wickenhagen* *gez. Kämpfert*
Bürgermeister, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Braunlage hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26. 6. 1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Braunlage, den 18. 8. 1978 *gez. Wickenhagen* *gez. Kämpfert*
Bürgermeister, Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung vom 26. 06. 78 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung - 214 - 21102-53003.02-5 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 08. 12. 1978 I. A. *gez. Landwehr*
Der Präs. d. Niderr. Verw.-Bez. Braunschweig
Bezirksregierung Braunschweig

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 29. 03. 1977 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswirksam.

Braunlage, den 29. März 1979 *gez. Wickenhagen* *gez. Kämpfert*
Bürgermeister, Stadtdirektor

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- Im Sondergebiet ist innerhalb der ausgewiesenen Stellplätze für Campingwagenspanne nur das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen für einen längerfristigen (Urlaub, Ferien, Kur) und kurzfristigen Erholungsaufenthalt zulässig. Alle Fahrzeuge müssen ständig straßenverkehrsmaßig zugelassen und jederzeit fahrbereit sein.
 - Im Sondergebiet sind als maximale Belegung für die ausgewiesenen Camping- und Zeltplatzflächen 100 Kraftfahrzeuge mit Campingwagen oder Zelten und 350 Pers. zugelassen, soweit sich nicht durch Einhaltung von Sicherheitsabständen (Brand, Emission usw.) eine geringere Belegung ergibt.
 - Nach § 9 (1) 25 a + b BBauG in der Neufassung ist die Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern gem. beiliegendem Grünordnungsplan anzulegen und dauernd zu erhalten.
 - Gem. § 9 (1) 9 BBauG in der Neufassung wird festgesetzt, daß die bebaubare Fläche innerhalb des Sondergebietes nur mit baulichen Anlagen, die den Erfordernissen des Zelt- und Campingplatzes entsprechen, genutzt werden darf wie Aufenthalts- und Spielräume, Versorgungsgaststätte, Verkaufskiosk, Verwaltungsraum, Sanitätsraum, WC - Dusch- und Waschräume, Platzwartwohnung und die erforderlichen Neben- und Geräteräume.
 - Gem. § 9 (2) BBauG in der Neufassung wird festgesetzt, daß der Erdgeschloßfußboden, des Versorgungsgebäudes in dem Sondergebiet auf der Bezugshöhe von +1,65 m anzulegen ist bezogen auf den Höhenbezugspunkt.
 - Gem. § 9 (1) 3 BBauG in der Neufassung wird festgesetzt, daß bei Teilungen in selbständige Baugrundstücke im Bereich der Wohnbauflächen eine Mindestgröße von 750 m² nicht unterschritten werden darf.
 - Gem. § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der bebaubaren Flächen bzw. den hierfür vorgesehenen Flächen zugelassen sind.
 - Innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke sind bauliche und sonstige Anlagen nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, oberhalb der Fahrbahnen rechtwinklig zur Fahrbahnachse gemessen zugelassen.